



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0129/13/4.1.2

Düsseldorf, den 10.08.2020

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs durch Anpassung und Optimierung der Sicherheitstechnik bei unveränderter Produktionskapazität von Thymol/Menthol**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 06.11.2014 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs am Standort ChemPark in Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Herstellung organischer Grundchemikalien

Im Auftrag

gezeichnet

Rebecca Well





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Lanxess Deutschland GmbH  
Kennedyplatz 1  
50569 Köln

Datum: 06. November 2014

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0129/13/4.1.2  
bei Antwort bitte angeben

Herr Höltker  
Zimmer: 246  
Telefon:  
0211 475-2553  
Telefax:  
0211 475-2671  
Lukas.hoeltker@  
brd.nrw.de

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebes (Anlage 033) - Gebäude L 39, L 40, L 41, L 44, L 48, L 20, N 20 - durch Anpassung und Optimierung der Sicherheitstechnik bei unveränderter Produktionskapazität von [REDACTED] t/a Thymol/Menthol**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 29.11.2013, zuletzt ergänzt am 17.07.2014.

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

**Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0129/13/4.1.2**

I.

**Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 29.11.2013, zuletzt ergänzt am 17.07.2014, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebes (Anlage 033) - Gebäude L 39, L 40, L 41, L 44; L 48, L 20, N 20 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



**Sachentscheidung:**

Der Firma LANXESS Deutschland GmbH in 50569 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage zur Herstellung verschiedener Lackrohstoffe und Riechprodukte (Hydrier-Betrieb); hier: der Teilanlage 02 zur Herstellung von Thymol und diversen Mentholen,**

**bei unveränderter Produktionskapazität von [REDACTED]  
Thymol/Menthol**

**am Standort**

**CHEMPARK Krefeld-Uerdingen,  
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,  
Gemarkung Uerdingen, Flur 7, 28, Flurstück 93, 97, 113, 114, 116,  
307,308,324**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung:**

1. Wesentliche Änderung der Teilanlage 02 (Thymol/Menthol) des Hydrier-Betriebes durch die Anpassung und Optimierung der Sicherheitstechnik bei unveränderter Produktionskapazität von [REDACTED] Thymol/Menthol.

Bei der Anpassung und Optimierung der Sicherheitstechnik handelt es sich im Wesentlichen um:

- Zusätzliche bzw. geänderte mechanische Schutzeinrichtungen (Sicherheitsventile, Gaspuffer, etc.) und
  - Zusätzliche bzw. hinsichtlich der Sicherheitsrelevanz aufgewertete PLT-Einrichtungen.
2. Anfall eines neuen Abfall RS 7.4: 0,3 t/a Propylenglykol-Wassergemisch aus [70BA04].



3. Apparative Änderungen wie folgt (Hinweis: Neue Apparate sind fett markiert.):

- a. Installation des **Wärmetauschers [70WV002]** und der **elektrischen Heizkerze [70T0001-Y02]** zur Temperierung des Wasser/Propylenglykol-Gemisches zur Erwärmung des Propen-Verdampfers [70WV001] im Behälter [70BA002] zur Übernahme und Lagerung von Propen (Tanklager Gebäude N20).
- b. Installation von **Druckpuffern** auf der Saug- und Druckseite der Einspritzpumpen zur Reduktion der Druckwechselbeanspruchung der Rohrleitungen durch die Kolben-Membranpumpen im Verfahrensabschnitt Alkylierung.
- c. Ersatz der mit Az. 53.01-100-53.0036/11/0401B1 vom 20.09.2011 genehmigten Abscheider gegen Flüssigkeitsmitriss hinter den beiden Alkylierstrassen [71FB001 / 71FB201] durch einen gemeinsamen **Abscheider** im gemeinsamen Abgasweg [**71FB002**].
- d. Installation einer Stickstoff-Inertisierung für beide Alkylierstrassen.
- e. Installation des **Abscheiders [73FB005]** zur Abscheidung von mitgerissenem Produkt-Öl aus den gasförmigen Stopfbuchsverlusten im Verfahrensabschnitt Thymol-Hydrierung.
- f. Installation der Druckpuffer [**73BA008**] und [**73BA009**] auf den Druckseiten der Kreisgaskompressoren.
- g. Auffangen des Reduzierwassers während der Reduktion in dem **Behälter [73BA010]** um ein genaueres Monitoring des Fortschritts der Katalysator-Reduktion zu ermöglichen.

Hinweis: Bisher war genehmigt (Az. 53.01-100-53.0036/11/0401B1 vom 20.09.2011), dass bei der Katalysator-Reduktion anfallende Wasser als Teil des RS10 direkt aus der **Druckflasche [73FB002]** auszuschleusen.



- h. Ersatz der mit Az. 53.01-100-53.0036/11/0401B1 vom 20.09.2011 genehmigten [REDACTED] Einspritzpumpen durch Pumpen anderer Bauart ersetzt und Entfallen der Pulsationsdämpfer 73BA001 /002 /005 / 006 / 007 / 010 / 011 / 012 / 013 / 014.

Hinweis: Hierdurch kommt es nicht mehr zu einer Pulsation im Hydriersystem, welche die mechanische Festigkeit der Katalysator-Schüttung gefährden könnte.

- i. Die Saug- bzw. Druckflaschen [73FB002 bzw. 73FB003] werden durch Apparate mit einer Temperaturzulassung [REDACTED] ersetzt.
- j. Die Funktion der Vorlage 92BA003 wird wie folgt geändert. Der **Behälter [92BA003]** erhält eine eigenständige Druckhaltung. Somit gast gelöster Wasserstoff bereits im Behälter 92BA003 aus dem Produktstrom [REDACTED] aus. Dieser wird gemeinsam mit dem im Produktentspannungsbehälter der Hydrierung ausgasenden Wasserstoff als Teilstrom von EL2 der TAR zugeführt. Die Zusammensetzung des Stromes EL2 ändert sich dadurch nicht. Daher wird der Produktstrom aus dem 92BA003 nicht mehr auf den Produktentspannungsbehälter der Hydrierung 73BA003 bzw. die Saugseite der Einspritzpumpen der Hydrierung, sondern direkt auf die Vorlage 92BA005 [REDACTED] bzw. in den Behälter 76BA008 geführt.
- k. Einbau des **Pufferbehälters [76BA006]** zur Gas- / Flüssigtrennung in den Einlauf der Reinmenthol-Kolonnen 76KF003 und 76KF005 zur Vermeidung unerwünschter Flashverdampfung. Betrieb des **Pufferbehälters [76BA006]** bei dem gleichen (Vakuum-) Druck wie die Reinmenthol-Kolonnen.
- l. Implementierung einer weiteren **Rücklaufpumpe [76PA005]** für den Destillatstrom zu den bereits installierten Pumpen 76PA003 / 76PA103 für die Menthol-Vorlauf-Kolonnen 76KF001, 76KF002 und 76KF004 zur Anpassung der Verfügbarkeit.



- m. Installation des **Dampfstrahlers 24DX005** und der Pumpe **24PA003** zur bedarfsmäßigen Niederschlagung von überschüssigem Dampf.

Entfallen der Einspeisung der im Menthol-Prozess gewonnenen Menge an 6 bar-Dampf in das Werksnetz [24DX003 und 24WX003].

4. Verzicht auf die im Folgenden aufgeführten bisher genehmigten Maßnahmen (Az. 53.01-100-53.0036/11/0401B1 vom 20.09.2011):

- a. Nichtinstallation der Kopfkondensatoren [72WV007 / 72WA008 bzw. 72WV011 / 72WA013] an den Destillationskolonnen [72KF002 bzw. 72KF003].

Weiterbetrieb der installierten liegenden **Rohrbündel-Kondensatoren [72WA007 / 72WA008 bzw. 72WA011 / 72WA013]** inkl. der dazugehörigen **Nachkondensatoren**.

- b. Die Nutzung des im Verdampfer 72WV018 anfallenden Prozessdampf-Kondensats zur Einspeisung in den Kondensatorverdampfer 72WV020 der Thymolreinkolonne wird nicht installiert.

Um dennoch die fühlbare Wärme des anfallenden Kondensates nutzen zu können, wird das Speisewasser zum Kondensatorverdampfer 72WV020 im neu zu installierenden **Wärmetauscher [72WA012]** mit dem im Verdampfer 72WV018 anfallenden Kondensat vorgewärmt.

- c. [REDACTED]

- d. Entfallen der genehmigten elektrischen Kreisgaserhitzer 73WA006 und 92WA006.

- e. Installation einer neuen **Pumpvorlage [92BA006]** und einer neuen **Pumpe [92PA006]** zur Förderung des Produktstromes [REDACTED] aus dem Behälter 92WA005 in die Roh-Menthol-Behälter 73BA004 bzw. 02BA004.

Entfallen der genehmigten direkte Förderung aufgrund des Druckniveaus, da konstruktionsbedingt nicht möglich.

- f. Entfallen der genehmigten Nutzung der in den Verdampfern 76WV009 und 76WV011 der Mentholreinkolonnen 76KF003 und 76KF005 anfallenden Prozessdampf-Kondensate zur



Einspeisung in die Kondensatorverdampfer 76WV012 und 76WV017 der Mentholreinkolonnen.

Um dennoch die Wärme des anfallenden Kondensates nutzen zu können, wird das Speisewasser zu den Kondensatorverdampfern in den beiden neu zu installierenden **Wärmetauschern** [76WA009] und [76WA013] mit dem in den Verdampfern anfallenden Kondensat vorgewärmt.

- g. Entfallen der genehmigten Druckerhöhungspumpen 24PA002 und 24PA102.

## II.

### **Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage sowie ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## III.

### **Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



#### **IV.**

### **Fortgelten von Genehmigungen**

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.

Dies betrifft insbesondere den Genehmigungsbescheid Az. 53.01-100-53.0036/11/0401B1 vom 20.09.2011 zur wesentlichen Änderung des Hydrierbetriebes durch verfahrenstechnische und apparative Änderungen in der Teilanlage 02 (Thymol-/Menthol-Produktion). Die beantragten Abweichungen sind in Kapitel I. als Gegenstand dieser Genehmigung kenntlich gemacht.

#### **V.**

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Durchführung der Änderung begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.
- c) Ferner erlischt diese Genehmigung die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).





## VI.

### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Lanxess Deutschland GmbH als Antragsstellerin. Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr auf

**3.726,50 Euro**

festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, sowie Tarifstelle 15h.5.

#### **Gebühr nach Errichtungskosten:**

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 680.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 3.290,00 Euro.

#### **Gebühr nach Betriebsregelungen:**

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind im vorliegenden Fall zusätzlich betriebliche Regelungen. Daher wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb dieses Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig daher mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1.605,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 4.895,00 Euro.

#### **Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung:**

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 3.426,50 Euro.

#### **Gebühr für UVP-Vorprüfung:**

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren sowie der wirtschaftliche Nutzen werden als durchschnittlich eingestuft. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro. Die Gesamtgebühr erhöht sich somit auf 3.726,50 Euro.



Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach  
Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

Seite 10 von 17

**733120000018565**

an die Landeskasse Düsseldorf:

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

## VII.

### Begründung

#### Sachverhalt:

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld die Thymol-Menthol-Anlage als Teilanlage 02 des Hydrier-Betriebes sowie das Tanklager N20 als Nebenanlage der Thymol-/Menthol-Produktion. Der oben genannte Hydrier-Betrieb ist nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Die Thymol-Menthol-Anlage (Gebäude L 39, L 40, L 41, L 44; L 48, L 20) dient der Herstellung von Thymol, d/l-Menthol und diversen isomeren Mentholen bzw. Menthol (roh) aus Propen und m-Kresol sowie Wasserstoff, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Die bestehende Teilanlage des Hydrier-Betriebes, einschließlich der Nebenanlage, soll durch die Anpassung und Optimierung der Sicherheitstechnik und hinsichtlich verschiedener apparativer und verfahrenstechnischer Modifizierungen sowie des Auftretens eines neuen Abfalles wesentlich geändert werden. Die LANXESS Deutschland GmbH in 50569 Köln – vertreten durch die CURRENTA GmbH & Co. OHG - hat für dieses Vorhaben am 29.11.2013, zuletzt ergänzt am 17.07.2014, von daher einen Antrag nach § 16 Abs. 1



BlmSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebes (L 39, L 40, L 41, L 44, L 48, L 20, L 39, N 20) gestellt.

### **Antragsgegenstand:**

Anlass für die Antragsstellung sind Anpassung und Optimierung der Sicherheitstechnik, die sich im Zuge der Detailplanung und der Inbetriebnahme der mit Az. 53.01-100-53.0036/11/0401B1 vom 20.09.2011 genehmigten Anlagenänderung ergeben haben. Hier sind insbesondere zusätzliche bzw. geänderte mechanische Schutzeinrichtungen (z.B. Sicherheitsventile, Gasdruckpuffer) und zusätzliche bzw. hinsichtlich ihrer Sicherheitsrelevanz aufgewertete PLT-Einrichtungen zu nennen. Die Anpassung und Optimierung der Sicherheitstechnik erfolgt entsprechend den in Kapitel 13 der Antragsunterlagen beschriebenen Unterlagen nach § 4 (2) der 9. BlmSchV. Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BlmSchG (Gutachten von Herrn Dr. Oliver Frank vom 15.08.2013 zu Änderungen in der Thymol-/Mentholproduktion des Hydrier-Betriebes (Anlage 033)) kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderungen bei den Sicherheitsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit keine wesentliche Änderung des Sicherheitskonzeptes der Anlage darstellt, sondern lediglich eine sinnvolle Erweiterung. Das sicherheitstechnische Niveau der Anlage verändert sich durch die Änderungen nicht.

Der neu anfallende Abfall RS 7.4, Propylenglykol wird der betriebseigenen Abfall-Verbrennungsanlage der Currenta GmbH & Co. OHG zugeführt und dort schadlos thermisch beseitigt. Die jährlich anfallende Menge dieses Stoffes beträgt maximal 0,3 t.

Die verfahrenstechnischen Änderungen in den einzelnen Verfahrensschritten werden in dem Umfang genehmigt, wie in der Inhaltsbestimmung dieses Genehmigungsbescheides (Kapitel I. - Tenor) und im Kapitel 4.3 „Antragsgegenstand“ der Antragsunterlagen beschrieben. Es werden ausschließlich diejenigen Apparate installiert, geändert bzw. demontiert, die in der „Liste der Apparativen Änderungen“ im Kapitel 4.6 der Antragsunterlagen aufgeführt werden.

### **Zuständigkeit:**

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

**Genehmigungsverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

**Feststellung der UVP-Pflicht:**

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

**Behördenbeteiligung:**

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



- Oberbürgermeister der Stadt Krefeld,
- Dezernat 53 [Immissionsschutz-Überwachung],
- Dezernat 54 [Wasserwirtschaft],
- Dezernat 55 [Technischer Arbeitsschutz],
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

#### **Stellungnahme der Stadt Krefeld:**

Seitens der Stadt Krefeld bestehen gegen die beantragte wesentliche Änderung aus baurechtlicher und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Die Anlage steht im Einklang mit der kommunalen Entwicklung. Aus Sicht der Stadt Krefeld liegt keine genehmigungspflichtige Änderung im Sinne des Baurechtes vor. Es werden daher keine Forderungen gestellt.

#### **Stellungnahme des Dezernates 53 - Immissionsschutz:**

Durch das Teildezernat Immissionsschutz - Überwachung wurden keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung vorgetragen.

Die Plausibilitätsprüfung der Schallemissions- / Immissionsprognose (Gutachten-Nr. EIP2013-336-1) ergab, dass die in diesem gemachten schalltechnischen Aussagen plausibel und nachvollziehbar sind. Die Umsetzung der unter Punkt 6.4 des o.g. Gutachtens aufgeführten technischen Lärminderungsmaßnahmen wird in Form der Nebenbestimmung Nr. [2.5] (**Anlage 2**) zur Einhaltung des prognostizierten Beurteilungspegels am maßgeblichen Immissionsort Duisburger Straße 253 festgelegt. Weiterhin wird die bereits bestehende Praxis, anlagenbezogenen LKW- bzw. Schienenverkehr in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr für den Hydrier-Betrieb nicht durchzuführen, in Form der Nebenbestimmung Nr. [2.6] (**Anlage 2**) zum Gegenstand dieser Genehmigung.

#### **Stellungnahme des Dezernates 54 -Wasserwirtschaft:**

Gegen den Antrag bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken da abwasserseitig keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Betrieb erfolgen. Der wasserrechtliche Hinweis Nr. 2.1 ist zu beachten (**Anlage 3**).

**Stellungnahme des Dezernates 55 - Arbeitsschutz:**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

**Stellungnahme des LANUV NRW:**

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Thymol-Menthol-Produktion des Hydrier-Betriebes wurden die antragsbezogenen Angaben in den Unterlagen vom Fachbereich 74, Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralölraffination des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV NRW) sachverständig begutachtet.

Die Unterlagen enthalten aus Sicht des LANUV die nach Störfall-Verordnung erforderlichen Angaben zur Beurteilung des beantragten Vorhabens. Nach Durchsicht der Unterlagen sind offen gebliebene Punkte im Rahmen eines Ortstermins am 25.02.2014 diskutiert worden. Insbesondere die Abweichungen zum Genehmigungsumfang der erteilten Genehmigung Az. 53.01-100-53.0036/11/0401B1 vom 20.09.2011, die sich im Zuge der Detailplanung und Inbetriebnahme der Anlage ergeben hatten, wurden erörtert. Das erstellte Gutachten nach § 29a BImSchG von Herrn Dr. Oliver Frank (Bayer Technology Services) vom 15.08.2013 zu Änderungen in der Thymol-/Mentholproduktion des Hydrier-Betriebes (Anlage 033), in dem die sicherheitstechnisch relevanten Änderungen gegenüber dem Genehmigungsumfang nach Az. 53.01-100-53.0036/11/0401B1 vom 20.09.2011 beurteilt werden, sowie weitere Ergänzungen, waren Teil des von LANUV NRW abschließend begutachteten Prüfumfanges. Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der offenen Fragen geändert und am 17.07.2014 ergänzt (**Anlage 1**).

Das LANUV NRW kommt in seinem Gutachten vom 04.03.2014, das dem Betreiber ebenfalls vorliegt, zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Gutachten, sowie der zur Begutachtung vorgelegten Antragsunterlagen, nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet ist, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen vorsieht, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Eine Vergrößerung des von der Anlage ausgehenden



Gefährdungsbereiches ist von daher aus Sicht des LANUV nach praktischem Ermessen nicht gegeben.

Seite 15 von 17

### **Genehmigungsvoraussetzungen:**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschützes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Durch die Umsetzung der beantragten Änderungen können keine schädlichen Umwelteinwirkung und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die schadlose Entsorgung des neu anfallenden Abfalles ist sichergestellt. Die emissions- und immissionsseitige Gesamtsituation ändert sich durch die geplanten Änderungen nicht. Die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ist durch das Fortgelten der bestehenden Genehmigungen und durch die Nebenbestimmungen als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides (**Anlage 2**) sichergestellt.

Der Hydrier-Betrieb ist gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG Teil des Betriebsbereiches der LANXESS Deutschland GmbH im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen. Dieser Betriebsbereich fällt in den





Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Das Inventar an Stoffen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung bleibt unverändert. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen werden die sich aus dieser Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Es werden keine baulichen Änderungen vorgenommen, für die eine Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW notwendig wäre. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere zum Gewässerschutz, zum Arbeitsrecht oder zum Abfallrecht werden durch die geplanten Änderungen ebenfalls nicht verletzt.

### **Sachentscheidung:**

Gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb des Hydrier-Betriebes - Geb. L 39, L 40, L 41, L 44; L 48, L 20, N 20 durch Anpassung und Optimierung der Sicherheitstechnik wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen (**Anlage 2**) sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der neu errichteten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zu deren Vorsorge sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG konnte entsprochen werden, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Änderungsgenehmigung war mit Inhaltsbestimmungen (Tenorierung) und den Einschränkungen in den Nebenbestimmungen (**Anlage 2**) zu erteilen.

**VIII.****Rechtsbehelf**

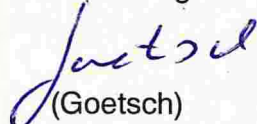
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

  
(Goetsch)



Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0129/13/4.1.2

Anlage 1  
Seite 1 von 3

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

<b>1. Anschreiben der Currenta GmbH</b> .....	2 Blatt
1.1 Anschreiben der Lanxess Deutschland GmbH.....	2 Blatt
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b> .....	7 Blatt
<b>3. Anzeigeformulare und Stellungnahmen</b>	
3.1 Antragsformular 1.....	4 Blatt
3.2 Zertifikat nach DIN ISO 14001.....	12 Blatt
3.3 Formular 2.....	1 Blatt
3.4 Stellungnahme des Betriebsrates.....	1 Blatt
<b>4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand</b> .....	19 Blatt
<b>5. Anlagen und Betriebsbeschreibung</b> .....	21 Blatt
<b>6. Angaben zu den Stoffen</b> .....	1 Blatt
6.1 Liste spezieller Stoffdaten.....	3 Blatt
<b>7. Formulare</b>	
7.1 Formulare 3.....	6 Blatt
7.2 Formulare Abluft.....	4 Blatt
7.3 Formulare Abwasser.....	4 Blatt
7.4 Formulare Abfall.....	7 Blatt
<b>8. Angaben gemäß UVPG</b> .....	5 Blatt
<b>9. Gutachten und Prognosen</b>	
9.1 Schallemissions- / Immissionsprognose für den Chlorier-Betrieb der Lanxess Deutschland GmbH vom 28.11.2013 erstellt durch Hr. Andreas Fischer (Currenta GmbH) Gutachten-Nr. EIP2013-336-1.....	90 Blatt



9.2	Sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG Gutachten zur Änderungen in der Thymol- / Menthol- produktion des Hydrier-Betriebs (Anlage 033), Uerdingen erstellt durch Dr. Oliver Frank (Bayer Technology Services) vom 09.07.2014 .....	54 Blatt
<b>10.</b>	<b>Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> .....	<b>2 Blatt</b>
10.1	VAwS Gutachten zur Propylenglykol-Vorlage durch Hr. Michael Zupanc vom 14.11.2012 .....	7 Blatt
<b>11.</b>	<b>Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG</b> .....	<b>1 Blatt</b>
<b>12.</b>	<b>Zeichnungen und Pläne</b>	
12.1	Lageplan 1 : 500 LXS 1017667-1 .....	1 Blatt
12.2	Übersichtsplan 1 : 5000 LXS 1017666-2 .....	1 Blatt
12.3	Verfahrens- und Emissionsfließbilder	
	Propanlagerung LXS 1009624-2.3 .....	1 Blatt
	Alkylierung LXS 1009625-0.3 .....	1 Blatt
	Thymol-Destillation LXS 1009626-0.2 / LXS 1009627-0.2 .....	2 Blatt
	Thymol-Hydrierung LXS 1009628-0.2 .....	1 Blatt
	Menthol-Destillation LXS 1009629-0.2 / LXS 1009630-0.2 .....	2 Blatt
	██████████ LXS 1009631-0.2 .....	1 Blatt
	Dampferzeugung LXS 1009632-2.2 .....	1 Blatt
12.4	Apparateaufstellungszeichnungen .....	10 Blatt
<b>Ordner 2 von 2</b>		
12.5	Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Betrieb .....	17 Blatt
<b>13.</b>	<b>Anlagenbezogener Sicherheitsbericht</b>	
13.1	Anlagenbeschreibung .....	10 Blatt
13.2	Stoffe nach StörfallIV .....	2 Blatt
13.3	Verfahren .....	18 Blatt
13.4	Sicherheitsrelevante Anlagenteile .....	38 Blatt



13.5 Gefahrenquellen und Störfallverhindernde Vorkehrungen.....	179 Blatt
13.6 Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen.....	8 Blatt
<b>14. Sicherheitsdatenblätter</b>	
14.1 Thymol rein.....	20 Blatt
14.2 M-Kresol rein.....	22 Blatt
14.3 Propylen rein.....	6 Blatt
14.4 Wasserstoffe.....	3 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 3



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG**  
**53.01-53.0129/13/4.1.2**

Anlage 2

Seite 1 von 7

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1. Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen (**Anlage 1**) erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2. Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides ist.
- 1.3. Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4. Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5. Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die



Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 7

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich auftretenden Emissionen (ggf. Schätzungen).
- Die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Immissionsschutz**

- 2.1. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlage ist unter Beachtung der dem Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 3.1 TA Lärm zu errichten und zu betreiben.



- 2.2. Die von der gesamten Anlage einschließlich der genehmigten Änderung emittierten Geräusche und der anlagenbezogenen Verkehrsgerausche dürfen die Beurteilungspegel für den Tag  $L_{r,T}$  und die Nacht  $L_{r,N}$  an dem folgenden Immissionsort nicht überschreiten:

Anlage 2

Seite 3 von 7

Duisburger Straße 253     $L_{r,T} = 41 \text{ dB(A)}$      $L_{r,N} = 35 \text{ dB(A)}$

- 2.3. Eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle im Sinne von § 26 BImSchG ist zu beauftragen, der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage einen Messplan zur Zustimmung vorzulegen, wie die Anforderungen an die Lärmmessungen (Nebenbestimmung 2.4) messtechnisch umgesetzt werden sollen. Mit den Lärmmessungen darf erst mit erfolgter Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf begonnen werden.

Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn die Bezirksregierung Düsseldorf diesem Messplan nicht innerhalb von einem Monat widerspricht.

Spätestens drei Monate nach der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zum Messplan ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 2.2 durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle im Sinne von § 26 BImSchG nachzuweisen.

Abweichungen von diesen drei Monaten sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Sollte sich herausstellen, dass die in der Nebenbestimmung 2.2 festgelegten Immissionsbegrenzungen überschritten werden, so ist die nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen, die erforderlichen Schallminderungsmaßnahmen am Hydrier-Betrieb zu ermitteln. Diese sind unverzüglich in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) durchzuführen.





Der Messstelle ist aufzugeben, für den Fall der Abweichung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die von der Messstelle vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Anlage 2

Seite 4 von 7

- 2.4. Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlage durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln. Der dem Anlagenbetrieb jeweils zuzurechnende Fahrzeugverkehr (einschließlich deren Tonhaltigkeit) sowie die Geräusche der Anlagen jeweils zuzurechnenden Nebenanlagen sind im Rahmen des Messberichtes darzustellen und bei der Ermittlung der Beurteilungspegel zu berücksichtigen.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.



2.5. Die Lärminderungsmaßnahmen an den vorhandenen Apparaten (Pumpen, Lüfter, etc.), die gemäß der Schallemissions-/Immissionsprognose als Bestandteil der Antragsunterlagen für die Berechnung der Lärmemissionswerte bereits mit einbezogen wurden, sind vollständig umzusetzen. Dies betrifft die Kapselung der Pumpen 71PA201, 14VA013, 14VA113, 54PA003, 12PA001, 12PA101, 02PA01, 72PA016 und 72PA116, die Installation von Schalldämpfern an 4 Lüftern oder deren Austausch gegen lärmärmere Lüfter sowie den Verschluss eines Spaltes an Gebäude L44.

Anlage 2

Seite 5 von 7

2.6. Während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr darf kein anlagenbezogener Lkw-Verkehr und Schienenverkehr stattfinden.

2.7. Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von Flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der in den Nebenbestimmungen 2.7.1 bis 2.7.5 i.V.m 2.7 genannten Maßnahmen ist durch einen Sachkundigen (für den Antragsgegenstand) zu prüfen und zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) vor der Inbetriebnahme zu bestätigen.



2.7.1. Es sind technisch dichte **Pumpen** wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärentseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Anlage 2

Seite 6 von 7

2.7.2. **Flanschverbindungen** dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind.

Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 159.1-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

2.7.3. **Absperrorgane:** Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- a) hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- b) gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.7.4. **Probenahmestellen** sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.



### **3. Anlagensicherheit**

Anlage 2

- 3.1. Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH, CHEMPARK Krefeld ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Seite 7 von 7



## Hinweise

### **1. Immissionsschutz**

#### **1.1 Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist

#### **1.2 Nachträgliche Anordnung**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.



### 1.3 Änderungsgenehmigung

Anlage 3

Seite 2 von 3

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

### 1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),



- Stilllegung eines Anlagenteils/ einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

## **1.6 Schadensanzeige**

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## **2. Wasserwirtschaft**

- 2.1** Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.